

ALF Group Holdings AG, Baar

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung

Dienstag, den 9. November 2010, 10.00 Uhr in den Räumen des Congress Center Metalli, 6300 Zug.

Traktanden

1. Konstituierung der Generalversammlung

2. Zusammenlegung der Aktien

- Der Verwaltungsrat beantragt eine Zusammenlegung der Aktien wie folgt:
- Es seien die 177 500 000 Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 im Verhältnis 100:1 zusammenzulegen und für jeweils 100 Inhaberaktien zu je CHF 0.01 eine Inhaberaktie zu CHF 1.– zu schaffen.
 - Es sei die Zusammenlegung in folgender Art und Weise durchzuführen:
 - Vernichtung von 177 500 000 Inhaberaktien zu je CHF 0.01
 - Ausgabe von 1 775 000 Inhaberaktien zu je CHF 1.–;
 - Zuteilung an die bisherigen Aktionäre, indem jedem Aktionär für einhundert (100) Inhaberaktien zu je CHF 0.01 eine (1) Inhaberaktie zu CHF 1.– zugeteilt wird,
 - Es sei Artikel 3 der Statuten wie folgt zu ändern:

«Artikel 3 – Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital beträgt CHF 1 775 000.– (Schweizer Franken eine Million siebenhundertundfünfsiebzigttausend) und ist eingeteilt in 1 775 000 Inhaberaktien zu CHF 1.– (ein Franken).

Die Aktien sind vollständig liberiert.»

3. Ordentliche Kapitalerhöhung

- Der Verwaltungsrat beantragt eine ordentliche Kapitalerhöhung um CHF 53 000 000.– unter folgenden Bedingungen:
- Erhöhungsbetrag: CHF 53 000 000.–
 - Darauf zu leistende Einlagen: 100%
 - Anzahl, Nennwert und Art der neuen Aktien: 53 000 000 Inhaberaktien zu CHF 0.01
 - Vorrechte einzelner Kategorien: keine
 - Ausgabebetrag: CHF 1.–
 - Beginn der Dividendenberechtigung: ab Eintragung in das Handelsregister
 - Art der Einlagen: durch Sacheinlage von 100 Aktien der ALF Group Singapore Pte Pty Ltd. im Wert von CHF 53 000 000.–, für 53 000 000 Inhaberaktien zu CHF 1.–
 - Bezugsrechte: Die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre werden zugunsten der Sacheinleger aufgehoben.

4. Ordentliche Kapitalerhöhung

- Der Verwaltungsrat beantragt eine ordentliche Kapitalerhöhung um CHF 46 000 000.– unter folgenden Bedingungen:
- Erhöhungsbetrag: CHF 46 000 000.–
 - Darauf zu leistende Einlagen: 100%
 - Anzahl, Nennwert und Art der neuen Aktien: 46 000 000 Inhaberaktien zu CHF 1.–
 - Vorrechte einzelner Kategorien: keine
 - Ausgabebetrag: Fr. 1.–
 - Beginn der Dividendenberechtigung: ab Eintragung in das Handelsregister
 - Art der Einlagen: in Geld oder durch Forderungsverrechnung für 46 000 000 Inhaberaktien zu CHF 1.–
 - Bezugsrechte: Die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre werden vollumfänglich gewährt.

5. Ordentliche Kapitalerhöhung

- Der Verwaltungsrat beantragt eine ordentliche Kapitalerhöhung um CHF 100 000 000.– unter folgenden Bedingungen:
- Erhöhungsbetrag: CHF 100 000 000.–
 - Darauf zu leistende Einlagen: 100%
 - Anzahl, Nennwert und Art der neuen Aktien: 100 000 000 Inhaberaktien zu CHF 1.–
 - Vorrechte einzelner Kategorien: keine
 - Ausgabebetrag: CHF 1.–
 - Beginn der Dividendenberechtigung: ab Eintragung in das Handelsregister
 - Art der Einlagen: durch Geld
 - Bezugsrechte: Die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre werden vollumfänglich gewährt.

6. Genehmigte Kapitalerhöhung

- Der Verwaltungsrat beantragt die Schaffung von genehmigtem Kapital im Betrag von CHF 47 887 500.– unter folgenden Bedingungen:
- Maximalbetrag: CHF 47 887 500.–
 - Darauf zu leistende Einlagen: 100%
 - Anzahl, Nennwert und Art der neuen Aktien: höchstens 47 887 500 Inhaberaktien zu CHF 1.–
 - Vorrechte einzelner Kategorien: keine
 - Ausgabebetrag: vom Verwaltungsrat bei der Ausgabe festzulegen
 - Beginn der Dividendenberechtigung: vom Verwaltungsrat festzulegen
 - Art der Einlagen: vom Verwaltungsrat festzulegen
 - Bezugsrechte: Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn solche neuen Aktien (1) für die Übernahme von Unternehmen durch Aktientausch, (2) zur Finanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder (3) für die Beteiligung von Mitarbeitern verwendet werden sollen. Aktien, für welche Bezugsrechte nicht ausgeübt werden, sind interessierten Aktionären oder Dritten zuzuteilen.

Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten durch folgenden neuen Art. 3a zu ergänzen:

«Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 29. Oktober 2012 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 47 887 500.– durch Ausgabe von höchstens CHF 47 887 500.– vollständig zu liberierenden Inhaberaktien mit einem Nennwert von je CHF 1.– zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme sowie Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn solche neuen Aktien (1) für die Übernahme von Unternehmen durch Aktientausch, (2) zur Finanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder (3) für die Beteiligung von Mitarbeitern verwendet werden sollen. Aktien, für welche Bezugsrechte nicht ausgeübt werden, sind interessierten Aktionären oder Dritten zuzuteilen.»

7. Bedingte Kapitalerhöhung

- Der Verwaltungsrat beantragt die Schaffung von bedingtem Kapital im Betrag von CHF 47 887 500.– unter folgenden Bedingungen:
- Maximalbetrag: CHF 47 887 500.–
 - Darauf zu leistende Einlagen: 100%
 - Anzahl, Nennwert und Art der neuen Aktien: höchstens CHF 47 887 500.– Inhaberaktien zu Fr. 1.–
 - Vorrechte einzelner Kategorien: keine
 - Ausgabebetrag: vom Verwaltungsrat bei der Ausgabe festzulegen
 - Beginn der Dividendenberechtigung: vom Verwaltungsrat festzulegen
 - Art der Einlagen: vom Verwaltungsrat festzulegen
 - Bezugsrechte: Die Bezugsrechte der bisherigen Aktionäre werden ausgeschlossen.
 - Vorwegzeichnungsrechte: Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre kann bezüglich der neuen Inhaberaktien durch Beschluss des Verwaltungsrates eingeschränkt oder ausgeschlossen werden zur Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen, neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft, zur Begebung von Wandel- und Optionsanleihen am Kapitalmarkt oder als Anreiz für bisherige Aktionäre zur Zusammenlegung ihrer Aktien.

Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen ist, sind (1) die Wandel- und Optionsanleihen zu Marktbedingungen zu platzieren, (2) die Ausübungsfrist der Optionsrechte auf höchstens fünf Jahre und jene der Wandelrechte auf höchstens zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Options- bzw. Wandelanleihe anzusetzen und (3) der Wandel- oder Ausübungspreis für die neuen Aktien mindestens entsprechend den Marktbedingungen im Zeitpunkt der Wandel- bzw. Optionsanleihe festzulegen.

Der Verwaltungsrat beantragt, die Statuten durch folgenden neuen Art. 3b zu ergänzen:

«Das Aktienkapital der Gesellschaft wird im Maximalbetrag von CHF 47 887 500.– erhöht durch Ausgabe von höchstens CHF 47 887 500.– vollständig zu liberierenden Inhaberaktien im Nennwert von je CHF 1.– durch Ausübung von Wandel- und Optionsrechten, die in Verbindung mit Anleihens- oder ähnlichen Obligationen der Gesellschaft oder von Konzerngesellschaften eingeräumt werden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen.

Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre kann bezüglich dieser neuen Namenaktien durch Beschluss des Verwaltungsrates eingeschränkt oder ausgeschlossen werden zur Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen, neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft oder einer Konzerngesellschaft, zur Begebung von Wandel- und Optionsanleihen am Kapitalmarkt oder als Anreiz für bisherige Aktionäre zur Zusammenlegen ihrer Aktien.

Soweit das Vorwegzeichnungsrecht ausgeschlossen ist, sind (1) die Wandel- und Optionsanleihen zu Marktbedingungen zu platzieren, (2) die Ausübungsfrist der Optionsrechte auf höchstens fünf Jahre und jene der Wandelrechte auf höchstens zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Options- bzw. Wandelanleihe anzusetzen und (3) der Wandel- oder Ausübungspreis für die neuen Aktien mindestens entsprechend den Marktbedingungen im Zeitpunkt der Wandel- bzw. Optionsanleihe festzulegen.»

Erläuterungen zur Aktienzusammenlegung

Betreffend die Zusammenlegung der Aktien hält der Verwaltungsrat fest, dass sich heutige Aktionäre dazu verpflichtet haben, Aktien zur Verfügung zu stellen, um zu gewährleisten, dass jedem Aktionär diejenige Anzahl Aktien unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden kann, damit er vor Durchführung der Aktienzusammenlegung eine Aktienanzahl besitzt, die 100 oder ein Vielfaches von 100 beträgt und so beim Aktientausch keine «Rest»-Aktien entstehen. Als Stichtag gilt hierbei grundsätzlich der Aktienbestand am 1. November 2010. Im Weiteren ist Kingsley Finance Co. Limited («Kingsley»), eine Grossaktionärin der Gesellschaft, bereit, jedem Aktionär pro neue, zusammengelegte Aktie zwei neue, voll liberierte Namenaktien zu nominal je CHF 1.– zu übertragen. Kingsley erkannte, wie wichtig die Aktienzusammenlegung für die Zukunft der Gesellschaft ist, und hat deshalb der obgenannten Ausgleichszahlung zugestimmt.

Die Aktionäre werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Zusammenlegung der Aktien gemäss Art. 623 Abs. 2 OR der Zustimmung jedes Aktionärs bedarf. Aktionäre, welche die Zustimmung zur Zusammenlegung ihrer Aktien verweigern wollen, werden hiernit aufgefordert, dies bis spätestens am 2. November 2010, 12.00 Uhr (Eingang), dem Rechtsvertreter der Gesellschaft, Dr. Martin Grossmann, Seefeldstrasse 45, 8032 Zürich, durch eingeschriebenen Brief, mitzuteilen, unter Vorlage einer Bankbescheinigung über die gehaltenen Aktien. Soweit die Zustimmung zur Zusammenlegung innert der vorgenannten Frist nicht verweigert wird, geht der Verwaltungsrat davon aus, dass der Aktionär der Zusammenlegung stillschweigend zustimmt (Art. 6 OR). Eine etwaige Gebührentragung für den bankmässigen Vollzug der Zusammenlegung der Aktien ist nicht vorgesehen.

Zutrittskarten

Die Aktionäre, die an der Generalversammlung teilnehmen oder sich vertreten lassen wollen, können die Zutrittskarte bei Dr. Martin Grossmann, Seefeldstrasse 45, 8032 Zürich, schriftlich anfordern. Eingang bis 3. November 2010, unter Beilage einer gehörig unterzeichneten Depotbankbescheinigung über den Besitz der Aktien mit Angabe der Anzahl der Aktien. Personen ohne Zutrittskarten haben keine Teilnahmeberechtigung.

Vollmachtserteilung

Vertreter von Aktionären haben die Originalzutrittskarte des vertretenden Aktionärs, eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Aktionärs sowie eine Depotbankbescheinigung über ihre eigenen Aktien vorzuweisen. Vertretung ist nur durch andere Aktionäre möglich.

Depotvertreter

Die dem Schweizerischen Bankengesetz unterstellten Institute sowie gewerbsmässige Vermögensverwalter sind verpflichtet, dem Rechtsvertreter der Gesellschaft, Dr. Martin Grossmann, Seefeldstrasse 45, 8032 Zürich, bis spätestens 5. November 2010 Anzahl, Nennwert und Nummer der Zutrittskarte der von ihnen vertretenen Aktien bekannt zu geben.